

Leitfaden

Teuerungsausgleich KULTUR der Landeshauptstadt Innsbruck 2023

Präambel

Die Innsbrucker Kunst- und Kulturbetriebe sind unabhängig von ihrer Größe von der allgemeinen Teuerungswelle stark betroffen. Kulturschaffende sind zur Abfederung der Kostensteigerungen auf Zuschüsse angewiesen und können diese in der Regel nicht durch sonstige Einnahmen ausgleichen. Der Innsbrucker Gemeinderat hat daher am 13. Juli 2023 beschlossen, einen Teuerungsausgleich für den Kulturbereich zur Verfügung zu stellen.

1. Rechtsgrundlage

Die Zuschüsse werden ausschließlich auf Grundlage der Subventionsordnung 2022 (Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2021) der Landeshauptstadt Innsbruck, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Leitfadens darstellt, gewährt (zu finden unter [Subventionen - Förderungen, Subventionen & Leistungen - Leben in Innsbruck - Stadt Innsbruck](#))

2. Zielsetzung

2.1. Allgemeines Ziel ist es, Kulturschaffende in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben trotz der allgemeinen Teuerungswelle weiterhin zu erfüllen, damit sie ihre Leistungen der Öffentlichkeit in bisheriger Qualität und bisherigem Umfang zur Verfügung stellen können.

2.2. Konkrete Ziele der Förderung sind insbesondere:

- ✓ Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Teuerungswelle auf die Kunst- und Kulturszene abzumildern,
- ✓ eine nachhaltige Schädigung der kulturellen Infrastruktur zu verhindern und zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen,
- ✓ das bisherige Preis-Leistungsniveau und damit die Bereitschaft des Publikums zur Annahme des kulturellen Angebots aufrechtzuerhalten.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Gegenstand der Förderung ist ein zweckgebundener Zuschuss zu den nachgewiesenen Mehraufwendungen, die durch gestiegene Energiekosten sowie die allgemeine Teuerung entstanden sind.

3.2. Der Mehrbedarf bezieht sich insbesondere auf folgende anrechenbare Kostenpositionen:

- a) Energiekosten
- b) Miet- und Betriebskosten

c) Treibstoffe, Reisekosten

d) Materialkosten

3.3. Der Mehrbedarf ist durch einen Vergleich der kalkulierten Ausgaben 2022 (gemäß Antrag) mit den im Budget 2023 kalkulierten Ausgaben 2023 (gemäß Antrag) in den Kostenpositionen gemäß Pkt. 3.2 lit. a) bis d) darzustellen.

4. FörderungsnehmerInnen

4.1. FörderungsnehmerInnen sind natürliche und juristische Personen privaten Rechts sowie Personengemeinschaften, denen Förderungen i.S.d. § 2 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 4 der Subventionsordnung 2022 gewährt werden.

4.2. Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

a) aufgrund der Angaben im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und

b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen

Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist.

5. Art und Ausmaß der Förderung

5.1. Förderungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

5.2. Die Förderhöhe richtet sich nach dem Förderbedarf gemäß Punkt 3. dieses Leitfadens und der Förderquote, die der Jahresförderung 2022 zugrunde gelegt wurde.

5.3. Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, Unterstützungen des Bundes (beispielsweise [Unterstützung von NPOs zur Abfederung gestiegener Energiekosten \(bmkoes.gv.at\)](https://www.bmkoes.gv.at)) und des Landes ([Teuerungsausgleich | Land Tirol](#)) bzw. von diesen beauftragter Fördergeber zu beantragen, die zur Abfederung des Teuerungsausgleiches zur Verfügung stehen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür im Einzelfall gegeben sind.

6. Fristen

Förderungsanträge sind ab dem 14. August bis einschließlich 30. September 2023 schriftlich einzureichen.

7. Förderungsantrag

Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels des Online-Formulars Kultur einzubringen. (Nähere Hinweise zum Formular unter [Subventionen - Förderungen, Subventionen & Leistungen - Leben in Innsbruck - Stadt Innsbruck](#))

8. Förderungszusage

Die Gewährung einer Förderung erfolgt nach Ablauf der Einreichfrist durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch den/die FörderungsnehmerIn widersprochen wird.

Subventionen werden nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden budgetären Mittel vergeben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

9. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

9.1. Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

9.2. Der Nachweis ist durch eine Aufstellung der anrechenbaren Kostenpositionen gemäß Punkt 3. dieser Leitlinie in Form einer Gegenüberstellung der kalkulierten Kosten laut Antrag und der tatsächlichen Kosten laut Abrechnung zu erbringen.

9.3. Die Stadt Innsbruck behält sich eine stichprobenweise Prüfung der dieser Aufstellung zugrundeliegenden Belege und Unterlagen vor. Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, der Stadt Innsbruck über Aufforderung in sämtliche für die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

9.4. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Subventionsordnung 2022.

10. Kürzung, Rückforderung der Förderung

10.1. Der/die FörderungsnehmerIn hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und/oder der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten des/der FörderungsnehmerIn.

10.2. Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Zuschuss der Landeshauptstadt Innsbruck gekürzt werden.

10.3. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Subventionsordnung 2022.